LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/633
18. 11. 1991

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Rieth (DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Innere Führungsstrukturen der Feuerwehren

Die Kleine Anfrage 329 vom 23. Oktober 1991 hat folgenden Wortlaut:

Nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) werden die Führungskräfte der Feuerwehren (Wehrleiter und Wehrleiterinnen, Wehrführer und Wehrführerinnen, Feuerwehrinspektoren und -inspektorinnen) nach einer einmal erfolgten Wahl unbefristet bestellt, d. h. sie üben ihre Funktion bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres aus.
Das bedeutet, daß eine einmal ernannte Führungskraft unabhängig von der physischen, psychischen und fachlichen Situation ihre Funktion bis zu ihrer Altersgrenze ausüben kann bzw. aus moralischen Gründen oftmals durchführen wird. Eine Veränderung kann nur durch den Amtsinhaber selbst (Rücktritt) erfolgen, denn eine turnusmäßige Wiederholungswahl ist im LBKG bisher nicht vorgesehen (siehe dazu auch Drucksache 11/3879).
Nach meiner Ansicht könnte man diesen Anachronismus dadurch verändern, daß man den Feuerwehrangehörigen demokratische Grundrechte in der Form zugesteht, daß sie in die Lage versetzt werden, ihre Führungskräfte turnusgemäß in deren Ämtern zu bestätigen.
Dieses ist insofern nötig, da von jedem Feuerwehrangehörigen während des Einsatzes ein Höchstmaß an Übereinstimmung mit den Führungskräften verlangt wird, um Schaden von Menschen und Sachgütern abzuwenden und um Gefahrenlagen richtig einschätzen zu können. Von der richtigen Einschätzung der Gefahrenlage hängt oftmals das Leben und die Gesundheit der Feuerwehrleute sowie der zu schützenden Bevölkerung ab.
Durch die Festlegung einer Amtsperiode auf vier oder fünf Jahre würde zusätzlich der Anreiz für eine dauernde Qualifizierung der Feuerwehrführungskräfte gegeben sein. Da die Feuerwehren zunehmend mit neuen Problemen und Aufgabenstellungen betraut werden, muß das Fachwissen ständig einem erweiterten Personenkreis zugänglich gemacht werden. Hierfür sind von Zeit zu Zeit auch die Führungsebenen bei den Feuerwehren freizumachen, etwa durch turnusmäßige Neuwahlen.
In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

1. Bestehen bei der Landesregierung grundsätzliche Bedenken, die ehrenamtlichen Führungskräfte der Feuerwehren auf vier oder fünf Jahre, mit Wiederwahlmöglichkeit zu bestellen, oder hält die neue Landesregierung weiterhin an den überalterten undemokratischen Strukturen, wie sie im LBKG stehen, fest?
2. Ist der Landesregierung daran gelegen, im Interesse der Sicherheit der Bürger und Bürgerinnen ihres Landes, die Qualifikation der Feuerwehrführungskräfte durch kontinuierliche Fortschreibung der Ausbildung und durch eine befristete Amtszeit zu erhöhen, oder befürchtet sie dadurch negative Folgen bei der Bereitschaft der Feuerwehrleute zur Sicherstellung der Gefahrenabwehr?
3. Ist die Landesregierung bereit, Angehörige aus entsprechenden Berufsgruppen (Chemiker und Chemikerinnen, Techniker und Technikerinnen, Meister und Meisterinnen, Ingenieure und Ingenieurinnen) in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung anzuwerben und ihnen zu ermöglichen, durch eine befristete Amtszeit mit Wiederwahlmöglichkeit, ihr Wissen bei den Feuerwehren ehrenamtlich zur Verfügung zu stellen, oder erlaubt es die Personalsituation, auf solche Leute zu verzichten?
4. Welche Möglichkeit sieht die Landesregierung sonst, den Feuerwehren das Fachwissen und die Kompetenz dieser Fachleute dauerhaft zugänglich zu machen?

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 26. November 1991

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. November 1991 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Ich verweise auf die Antwort des Ministeriums des Innern und für Sport auf die Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN betr. Situation der Feuerwehren (Drucksache 11/3879).

Zu 2.:

Die Landesregierung ist im Zusammenwirken mit den kommunalen Gebietskörperschaften, die im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung für die Feuerwehren verantwortlich sind, schon immer bemüht gewesen, die Qualifikation der Feuerwehrführungskräfte durch kontinuierliche Fortschreibung der Ausbildung zu verbessern. Im übrigen verweise ich auf die Antwort auf die in der Antwort zu 1 genannte Große Anfrage.

Zu 3. und 4.:

Nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) hat die Landesregierung keine Feuerwehren zu unterhalten. Dies ist vielmehr eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 LBKG), so daß sich ein Anwerben von Führungskräften oder sonstigen Funktionsträgern der Feuerwehr durch die Landesregierung verbietet.

Mit der Bestimmung des § 21 der Feuerwehr-Verordnung vom 21. März 1991 (GVBl. S. 89) wurde den kommunalen Aufgabenträgern im übrigen die Möglichkeit eingeräumt, Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr zum Feuerwehr-Fachberater zu bestellen.

Zuber
Staatsminister